

Ist die durch Einhaltung gesetzlicher Mindestruhezeiten ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten?

- Fällt Arbeit aus, weil eine gesetzliche Mindestruhezeit zwingend einzuhalten ist, befindet sich der Arbeitgeber grundsätzlich nicht im Annahmeverzug (§ 293 Bürgerliches Gesetzbuch).
- So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 05.07.1976 (5 AZR 264/75) entschieden, dass ein zur Rufbereitschaft eingeteilter Arbeitnehmer, der in der Nacht zu Arbeiten herangezogen wurde und für den wegen der zwingend vorgeschriebenen mindestens elfstündigen Ruhezeit am folgenden Tag die regelmäßige Arbeitszeit ausfiel, für die ausgefallenen Stunden keine Bezahlung verlangen kann, sofern nicht kollektivvertraglich oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- Gleichlautend hat das BAG am 13.12.2007 (6 AZR 197/07) entschieden, dass der Arbeitnehmer für die durch Ruhezeit nach Rufbereitschaftseinsatz ausfallende Arbeitszeit keine Arbeitszeitgutschrift verlangen kann.